



Gemeindeverwaltung Adlikon
Unterdorfstrasse 1
8452 Adlikon

Telefon
Homepage
Email

052 317 24 18
www.adlikon.ch
kanzlei@adlikon.ch

GESUCH

um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Gesuchsteller/in

Bauherr:

Bauleitung:

Unternehmer:

Ort der Landbeanspruchung:

(Strasse und Hausnummer oder

Strassenabschnitt)

Zweck: Baugerüst abstützen Parkplatz
 Ablagerung von Materialien Benützung als Installationsplatz

Inanspruchnahme: von bis

Beilage/n (Pläne im Doppel):

Verrechnung an:

Datum: Unterschrift des Gesuchstellers:

BEWILLIGUNG

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen, unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Datum: Unterschrift Strasseneigentümer:

VERRECHNUNG

Beanspruchte Fläche/n: x = m²

..... x = m²

Rechnungsbetrag: x = CHF



Gemeindeverwaltung Adlikon
Unterdorfstrasse 1
8452 Adlikon

Telefon
Homepage
Email

052 317 24 18
www.adlikon.ch
kanzlei@adlikon.ch

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Gebührentarif vom 30. Januar 2018 von Fr. 5.00/m² und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 3.00, erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 12.50/m² und Monat zu entrichten.
3. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640.893a auszuführen.
4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
5. Der Gemeinde steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Auszug aus dem Gebührentarif der Gemeinde Adlikon

VII. Nutzung öffentlichen Grundes	
Art. 37 Vorübergehende untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes⁶	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen	
- in Bauzonen pro m ² und Monat	5
- ausserhalb Bauzone pro m ² und Monat	3
- vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	12.50